

Ergänzungssatzung „Schützenhofstraße“

Stadt Brotterode-Trusetal

Entwurf zur Auslegung



Ergänzungssatzung „Schützenhofstraße“

Stadt Brotterode-Trusetal

Auftraggeber:

Stadt Brotterode-Trusetal
Rathausstraße 7
98596 Brotterode-Trusetal

Auftragnehmer:

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR
Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
☎ 03681 / 35272-0
📠 03681 / 35272-34
www.kehrer-horn.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Arch. J.-U. Kehrer

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Gesetzliche Grundlagen.....	4
1. Veranlassung und Ziele.....	5
2. Geltungsbereich.....	5
3. Vorgaben übergeordneter Planungen.....	6
3.1 Raumordnung, Regionalplanung	
3.2 Flächennutzungsplan	
3.3 Baulückenkataster	
3.4 Klarstellungssatzung	
4. Rahmenbedingungen.....	8
4.1 Geografische Lage und Topografie	
4.2 Naturräumliche Verhältnisse	
4.3 Schutzgebiete	
4.4 Vorhandene Bebauung / Nutzung	
4.5 Verkehr	
4.6 Nutzungsbeschränkungen	
4.6.1 Altlastverdachtsflächen	
4.7 Immissionen, Emissionen	
4.8 Grund und Boden	
4.9 Denkmalschutz	
4.10 Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Geotopschutz und Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung	
5. Planinhalt.....	12
5.1 Städtebauliches Grundkonzept	
5.2 Maß der baulichen Nutzung	
5.3 Erschließung	
5.4 Technische Infrastruktur	
5.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	
5.6 Festsetzungen zur Grünordnung	
5.7 Landwirtschaftsbelange	

0. Gesetzliche Grundlagen

1. **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), in der derzeit gültigen Fassung
2. **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
3. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der derzeit gültigen Fassung
4. **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung
5. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** vom 13.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), in der derzeit gültigen Fassung
6. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung
7. **Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** vom 18.08.2009 (GVBl. 2009 S. 648), in der derzeit gültigen Fassung
8. **Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)** vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), in der derzeit gültigen Fassung
9. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
10. **Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG)** vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der derzeit gültigen Fassung
11. **Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)** vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung
12. **Regionalplan Südwestthüringen** Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 31.01.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
13. **Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEntwPrgV TH)** vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205)

1. Veranlassung und Ziele

Die Stadt Brotterode-Trusetal beabsichtigt die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche, im Bereich der *Schützenhofstraße*, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die vorhandene nördliche und östliche Bebauung bildet dabei den städtebaulichen Rahmen.

Der Stadt liegen Bauanfragen von Einwohnern für den Bereich der *Schützenhofstraße* vor. Hier sollen zwei bis drei Eigenheime errichtet werden. Für den Bereich liegt eine rechtskräftige Klarstellungssatzung vor, die eine eindeutige Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches für das Gebiet vorgibt.

Die geplante Wohnbaufläche liegt baurechtlich im derzeitigen Außenbereich. Somit ist eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 erforderlich. Für eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 ist kein Umweltbericht notwendig.

Durch die Ergänzungssatzung wird für die einbezogenen Flächen der Zulässigkeitsmaßstab gemäß § 34 BauGB ermöglicht.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Brotterode-Trusetal im Stadtteil Brotterode. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,73 ha. Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung:

Gemarkung Brotterode, Flur 27,
Flurstücke 125/14 (tw.*), 307/9 (tw.*), 125/13 – Straße (tw.*), und 165 (tw.*),

*tw. = teilweise

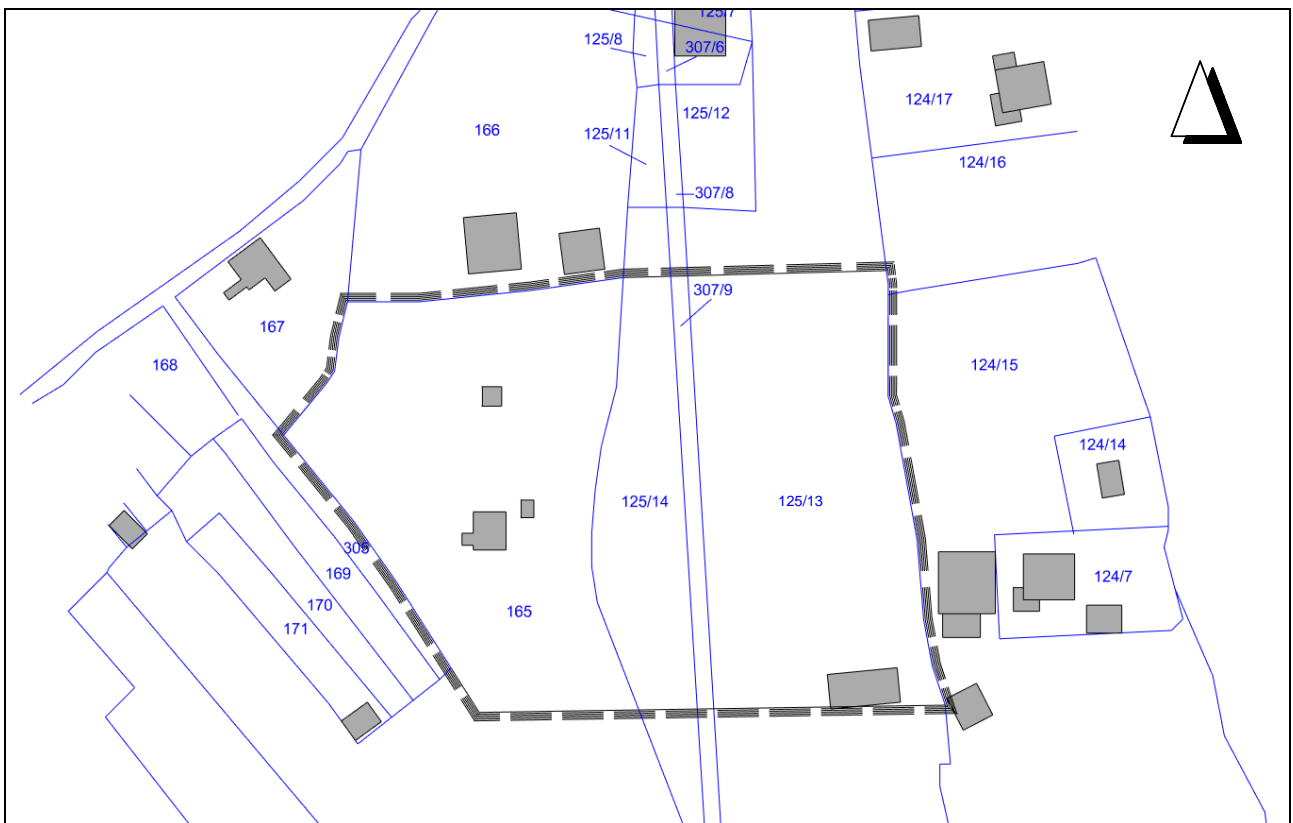


Abbildung 1: Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (Auszug Digitalisierung ALKIS)

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1 Raumordnung, Regionalplanung

Die Stadt Brotterode-Trusetal ist laut Landesentwicklungsprogramm Thüringen als Grundzentrum eingestuft. Sie dient damit als Ergänzung der vorhandenen Ober- und Mittelzentren und nimmt raumordnerische Aufgaben wahr.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (G 2.4.2) soll sich die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen. In der Begründung zu G 2.4.2 wird ausgeführt, dass es jeder Gemeinde im Rahmen ihrer Eigenentwicklung möglich sein soll, die gewachsenen Strukturen zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln.

Der gemeindebezogene Bedarf resultiert im Wohnsiedlungsbereich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, bzw. aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse. Diese können resultieren aus Veränderungen der Haushaltsstruktur (Vergrößerung der Familie), dem Überalterungsgrad und/bzw. dem schlechten Bauzustand der vorhandenen Gebäude. Ein Bedarf an Bauflächen kann sich daher auch aufgrund vorgenannter Kriterien, trotz rückläufiger Bevölkerungsentwicklung, ergeben.

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SW, ThürStAnz Nr. 19/2011) liegt das Gebiet außerhalb von Vorranggebieten. Es ist Bestandteil des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung sowie des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung (vgl. Abbildung 2 – roter Pfeil)

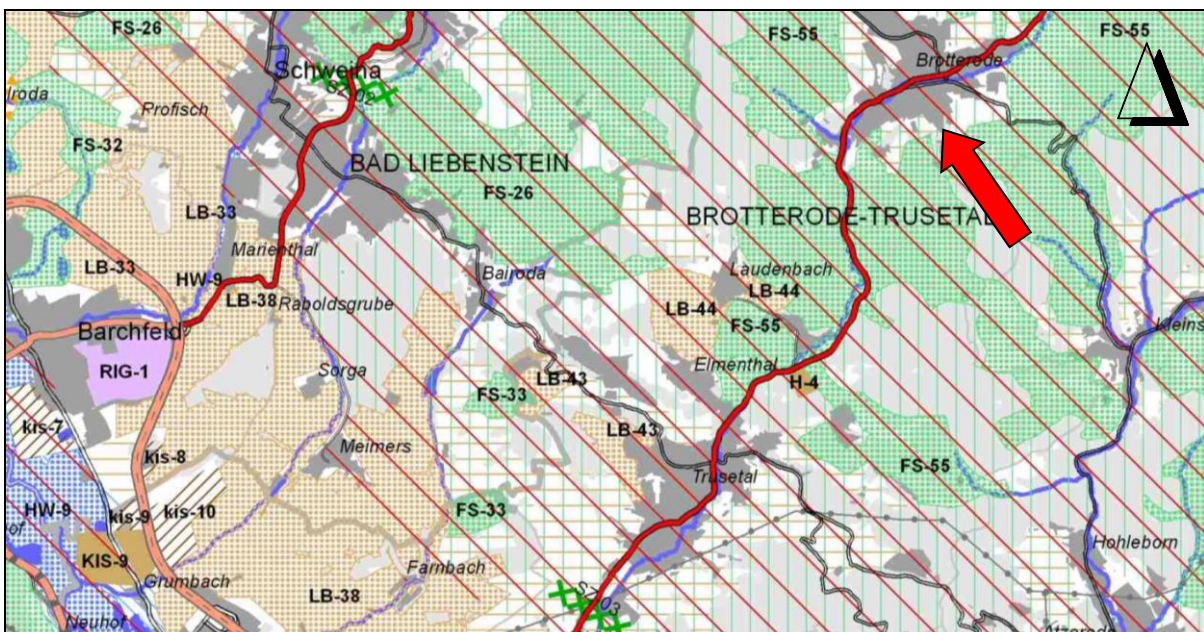


Abbildung 2: Auszug Regionalplan Südwestthüringen

3.2 Flächennutzungsplan

Für die Stadt liegt noch kein genehmigter Flächennutzungsplan vor. Der in Bearbeitung befindliche, ursprünglich getrennt aufgestellte Flächennutzungsplan für Brotterode und Trusetal, befindet sich momentan in der Bearbeitungsphase „Entwurf zur Auslegung“. Eine Beteiligung nach § 4 (2) BauGB ist noch nicht erfolgt. Im derzeitigen Entwurf ist der Planbereich als „Landwirtschaftsfläche“ und Waldfläche dargestellt (vgl. Abbildung 3).

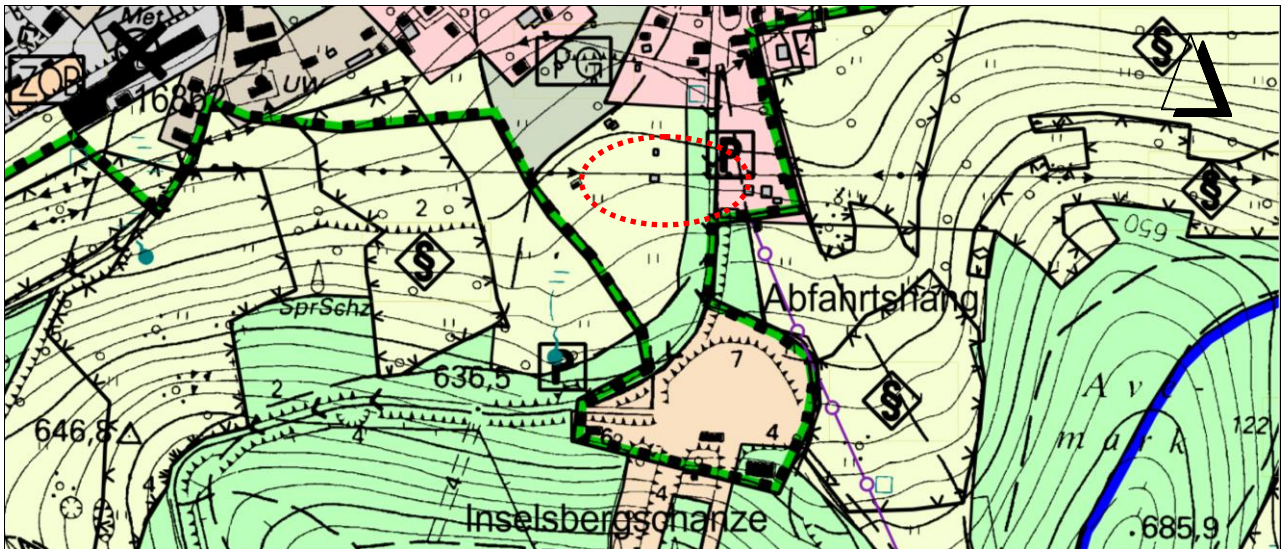


Abbildung 3: Auszug FNP-Entwurf Brotterode-Trusetal / Stand Januar 2013
(Quelle: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GBR)

3.3 Baulückenkataster

Zurzeit sind keine Baulücken in der Ortslage verfügbar, die nach § 34 BauGB bebaubar wären, da diese von den Privateigentümern nicht freigegeben werden.

3.4 Klarstellungssatzung

Es liegt eine rechtskräftige Klarstellungssatzung vor. Die Klarstellungssatzung wird auf dem Satzungsplan dargestellt (vgl. Abbildung 4).

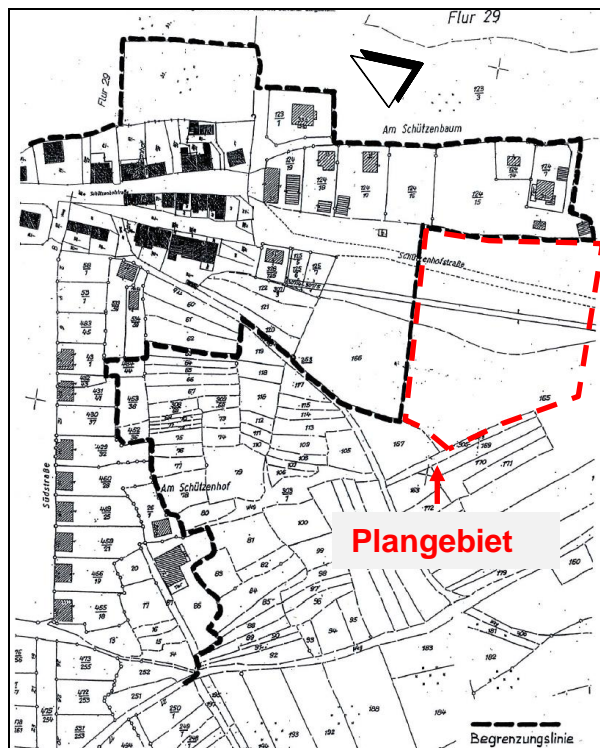


Abbildung 4: Klarstellungssatzung Bereich „Schützenhofstraße“ Brotterode
(Abgrenzung schwarze Linie; Quelle: STADT BROTTRODE-TRUSETAL)

4. Rahmenbedingungen

4.1 Geographische Lage und Topografie

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Brotterode-Trusetal an der *Schützenhofstraße* (vgl. Abbildung 5).

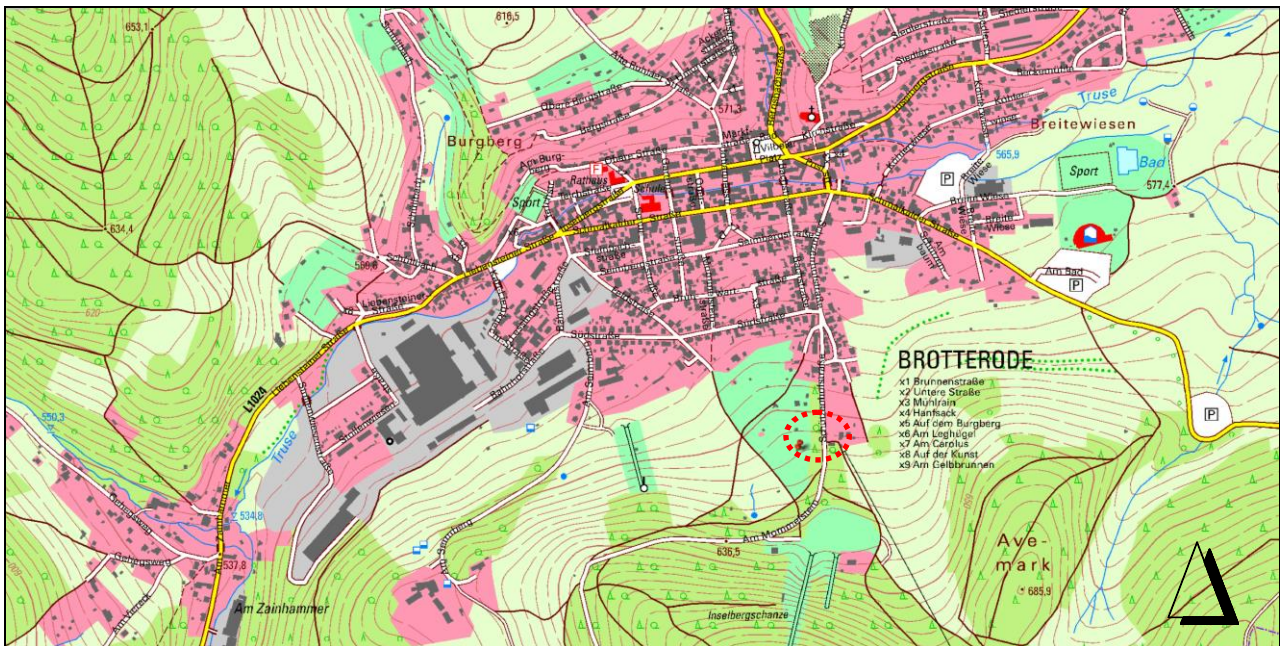


Abbildung 5: Auszug - digitale topographische Karte TH-DTK (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN)

4.2 Naturräumliche Verhältnisse

Der Planbereich grenzt an die vorhandene Ortslage an. Zurzeit werden die Grundstücke als Freizeitgarten genutzt (vgl. Abbildung 6). Im östlichen und südöstlichen Bereich befinden sich Großgrünbestände.

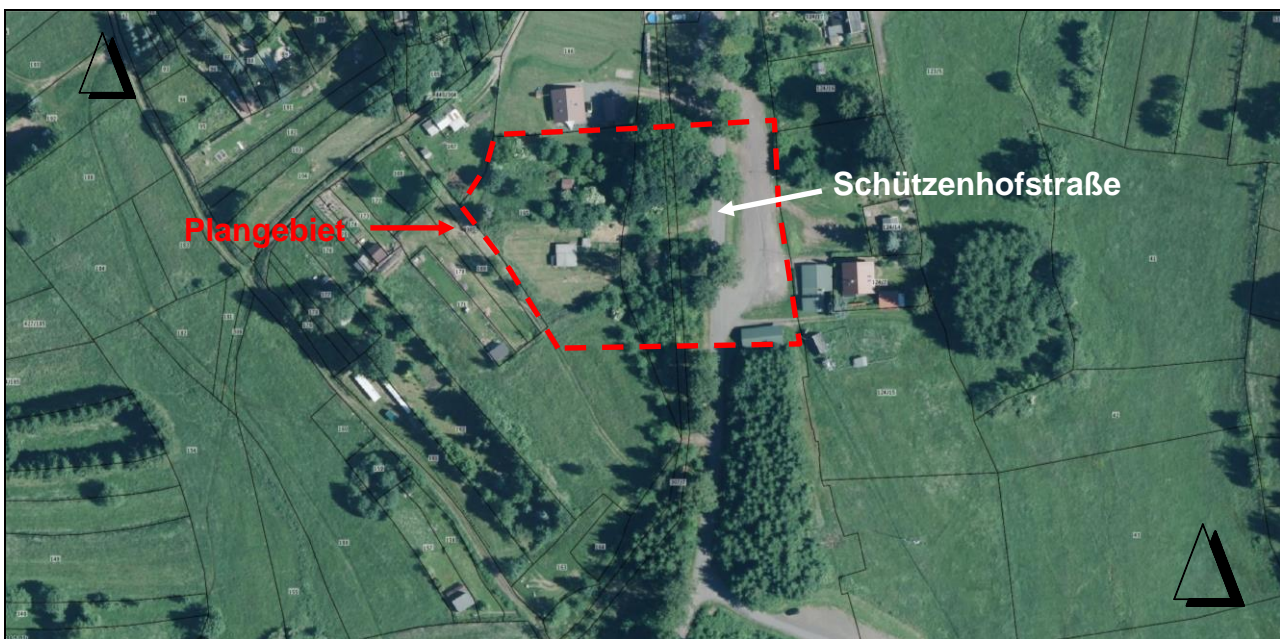
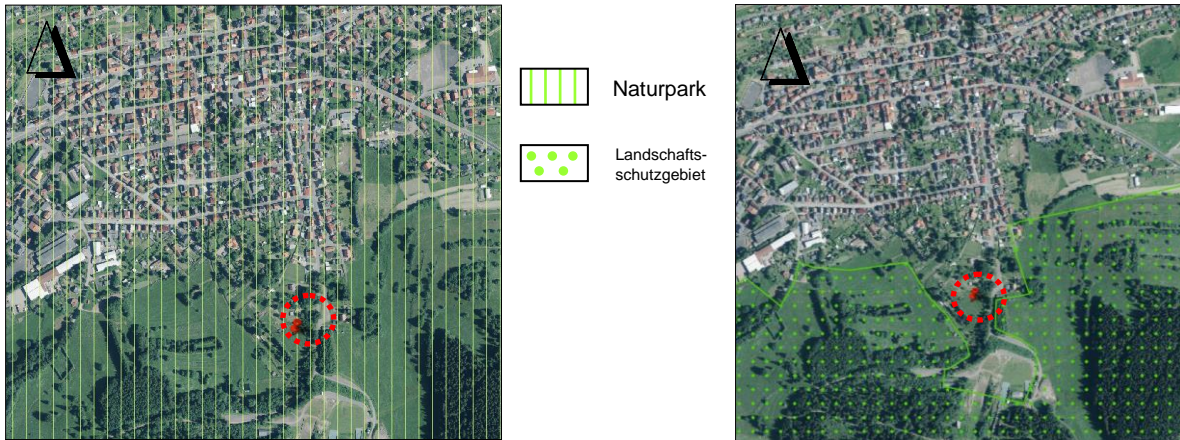


Abbildung 6: Luftbild vom Plangebiet (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN)

4.3 Schutzgebiete

Der Bereich der Ergänzungssatzung liegt im Naturpark *Thüringer Wald* (vgl. Abbildung 7). Das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ befindet sich südlich von Brotterode und grenzt östlich und westlich an das Plangebiet an (vgl. Abbildung 8).



Abbildungen 7 und 8: Plangebiet mit Lage der Schutzgebiete (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN)

Laut TLUG befinden sich südwestlich und östlich des Plangebietes gesetzlich geschützte Biotope, die das Plangebiet aber nicht überlagern.

Dabei handelt es sich um eine „[...] eutrophe, artenarme, mäßig stark nord-geneigte Storchschnabel-Rasenschmielen- Bergwiese [...]“ (1) und um „[...] randlich von Brotterode liegende Wiesenknöterich-Rispengras-Bergwiesenbrache mit kleinem Borstgrasrasenanteil [...]“ (2) - (vgl. Abbildung 9).

(Quelle: www.tlug-jena/kartendienste).

Eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope durch die Umsetzung der Planung ist nicht zu erwarten.



Abbildung 9: gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG (Quelle: THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE)

4.4 Vorhandene Bebauung / Nutzung

Innerhalb des Plangebietes (Ergänzungsbereich) befinden sich ein Gartenhaus und mehrere Nebengebäude (vgl. Abbildung 10).

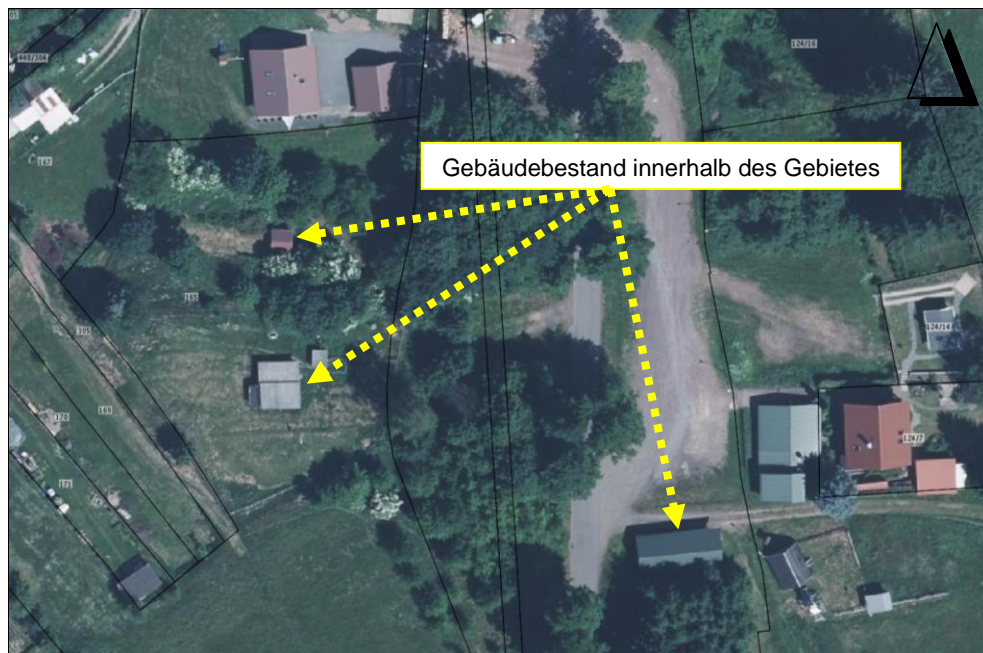


Abbildung 10: Gebäudebestand innerhalb des Geltungsbereiches (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN)

4.5 Verkehr

Die Zufahrt zum Plangebiet ist von der *Schützenhofstraße* gegeben. Diese ist bis zum Plangebiet mit einer Bitumendecke versehen (vgl. Abbildung 11).



Abbildung 11: Verkehrserschließung – blaue Strichlinie (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN)

4.6 Nutzungsbeschränkungen

Nutzungsbeschränkungen sind nicht bekannt.

4.6.1 Altlastverdachtsflächen

Zurzeit liegen keine Angaben vor.

4.7 Immissionen, Emissionen

Schallschutz

Es sind die, der tatsächlichen Nutzung der umgebenden Bebauung zuzuordnenden schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau-, einzuhalten.

Verkehrslärm

Die Belastungen durch Verkehrslärm sind als sehr gering einzuschätzen, da hier nur Ziel- und Quellverkehr der Wohnbaugrundstücke zu erwarten ist. Ausnahmen stellen Veranstaltungen im Schanzenstadion der „Inselbergschanze“ dar.

Hier können Überschreitungen auftreten, die aber zeitlich begrenzt sind.

Lufthygiene

Eine Beeinflussung des Standortes ist durch benachbarte Heizungsanlagen möglich.

Einwirkungen auf das geplante Baugrundstück können sich aber durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung ergeben. Unter Umständen kann es zu Geruchs- und Staubbelastung, besonders in der Erntezeit, kommen.

Schutz vor elektromagnetischen Feldern

Auswirkungen durch im Einflussbereich befindliche Mobilfunkanlagen sind nicht untersucht bzw. bekannt.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 26.10.2018 ist nicht mit der Entstehung erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen zu rechnen.

4.8 Grund und Boden

Der Ergänzungsbereich befindet sich in Privatbesitz (Bauwerber) und im Besitz der Kommune.

Hinweis Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Stellungnahme vom 24.09.2018)

„[...] Zum heutigen Stand ist im TLVermGeo-Katasterbereich Schmalkalden ein Vorgang bzgl. zu erwartender Flurstücksveränderungen von hier betroffenen Flurstücken anhängig. Beantragt ist durch die Stadt Brotterode-Trusetal die Zerlegung der Flurstücke 125/13, 125/14 und 307/9. Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens [...]“.

4.9 Denkmalschutz

Das Gebiet liegt in keinem Denkmalschutzbereich. Es befinden sich auch keine Baudenkmale im Geltungsbereich. Im Plangebiet sind bisher keine Bodendenkmale/Bodenfunde entsprechend dem "Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" bekannt.

Hinweis:

Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfärbungen u. ä.) zu rechnen. Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14.04.2004 unterliegen Bodenfunde der unver-

züglichen Meldepflicht an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98631 Römhild.

4.10 Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Geotopschutz und Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung

Aus Sicht der TLUG wurden im Rahmen der Beteiligung von 2018 keine Bedenken hinsichtlich Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung, Geotopschutz geäußert.

Thüringer Landesbergamt

Durch das o. g. Vorhaben werden laut Stellungnahme des Thüringer Landesbergamtes keine bergbaulichen Belange berührt. Danach sind Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThÜTABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.

5. Planinhalt

5.1 Städtebauliches Grundkonzept

Das städtebauliche Grundkonzept geht von folgenden Zielstellungen aus:

Das Plangebiet soll dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet werden. Dabei soll eine Bebauung mit zwei bis drei Eigenheimen ermöglicht werden. Zum Ortsrand erfolgt, als Übergang zur freien Landschaft, die Festsetzung eines Bereiches zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Dieser Bereich dient auch als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Abbildung 12).

Eine Vorgabe zur Abgrenzung der „überbaubaren Grundstücksfläche“ (Baugrenze) erfolgt nicht. Ausgenommen von einer möglichen Bebauung ist nur die Fläche für die Ausgleichspflanzungen.

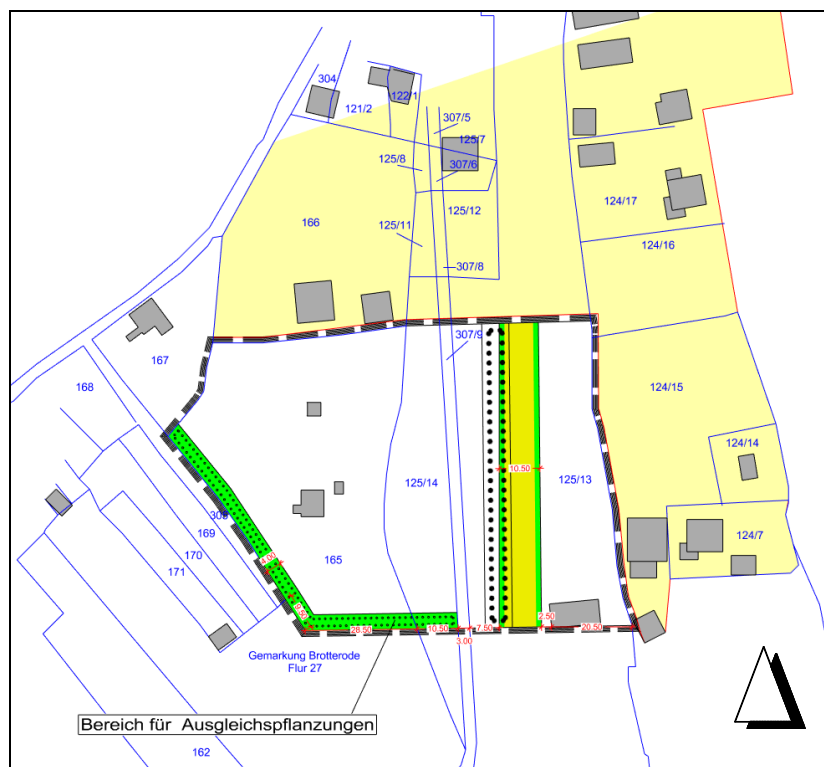


Abbildung 12: Konzept der Ergänzungssatzung
(Quelle: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GBR)

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

- die GRZ wird auf 0,4 festgesetzt
- offene Bauweise (o)
- nur Einzelhäuser zulässig

5.3 Erschließung

Verkehr

Die vorhandene Erschließung, ausgehend von der *Schützenhofstraße*, bleibt bestehen. Die Zufahrt kann direkt erfolgen.

5.4 Technische Infrastruktur

Elektroversorgung

In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der *TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG* (vgl. Abbildung 12).

Vor der Durchführung von baulichen Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen!

Seitens *Thüringer Netkom* bestehen ebenfalls keine Einwände. Es sind im Plangebiet keine Informationskabel vorhanden.

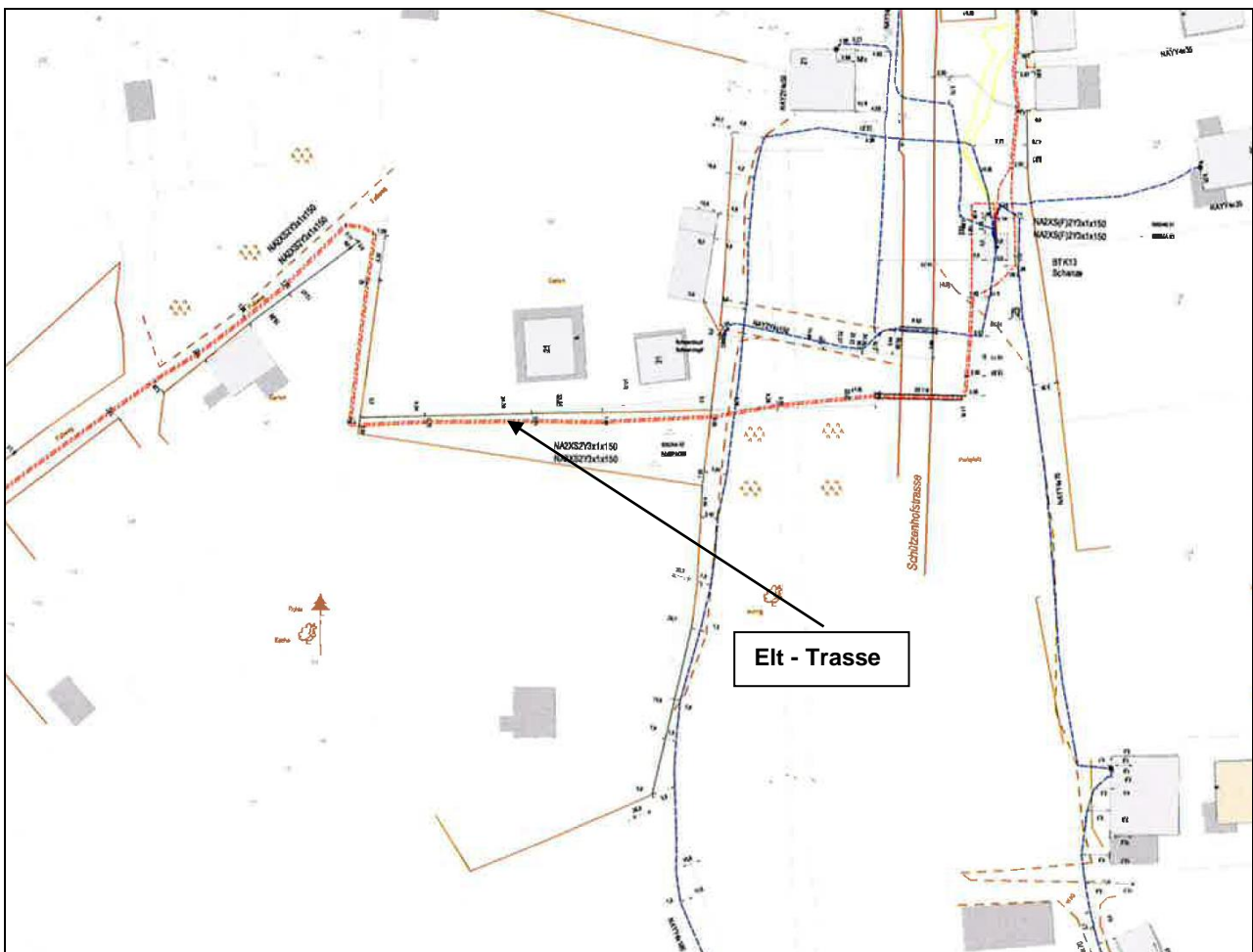


Abbildung 12: Bestandsplan - Stromtrasse (Quelle: TEN THÜRINGER ENERGIENETZE GMBH & CO. KG.)

Gasversorgung

Laut Auskünften der *GDMcom* aus dem Jahr 2018 sind keine vorhandenen Anlagen und keine laufenden Planungen der ONTRAS bzw. der VGS berührt.

Zu o.g. Verfahren bestehen seitens der *Werraenergie GmbH* keine Einwände und Bedenken. Im Plangebiet und Näherungsbereich befinden sich keine Gasversorgungsleitungen und gastechnische Anlagen. Die Erschließung des Gebietes müsste erst unter wirtschaftlichen Aspekten geprüft werden. Eine Rohrnetzerweiterung von ca. 100 m wäre hier erforderlich.

Solarenergie

Die Möglichkeit der Nutzung der Solarenergie als Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Energie oder als Solaranlage zur Warmwasserbereitung ist anzustreben.

Wärmeversorgung

Eine Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich dezentral. Durch den Einsatz umweltfreundlicher Heizsysteme ist der Schadstoffausstoß zu minimieren.

Trinkwasser / Brauchwasser

Prinzipiell ist sowohl eine trinkwasserseitige als auch abwasserseitige Erschließung des Bereiches der Ergänzungssatzung über die vorhandenen Leitungssysteme möglich.

Trinkwasserseitig endet im Bereich „Liftbaude“ der öffentliche Leitungsbestand (Dimension 63 mm PE-Rohr). Über diesen vorhandenen Leitungsbestand wäre aus Sicht der GEWAS der angezeigte Bereich der geplanten Ergänzungssatzung trinkwasserseitig versorgbar (Stellungnahme vom 10.10.2018).

Löschwasser

Gegen die Ergänzungssatzung für die Schaffung von ein bis zwei Bauplätzen bestehen in brand-schutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Forderung beachtet/umgesetzt wird:

Für den Bauplatz ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/min für die Dauer von 2 Stunden als Grundsatz sicherzustellen. Es können alle Löschwasserentnahmestellen, wenn sie von der Feuerwehr nutzbar sind, im Umkreis von 300 m in die Berechnung einbezogen werden.

Die Feuerwehrezufahrt kann, ausgehend von der *Schützenhofstraße* erfolgen. Eine Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge im Gebiet ist nicht notwendig.

Die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen sind zu beachten. Diese Flächen dienen der Fahrzeugaufstellung, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinrichtungen.

Schmutzwasser

Abwasserseitig verläuft, analog der Trinkwasserleitung, bis etwa auf Höhe „Liftbaude“ eine öffentliche Mischwasserkanalisation DN 200 PE-Rohr. Etwa parallel zu dieser Leitung verläuft hinter den Flurstücken in der Wegeparzelle eine öffentliche Kanalisation, in DN 200 mm PP- bzw. Steinzeugrohr. Beide Leitungsbestände sind für die geplante Bebauung im Rahmen der Ergänzungssatzung laut Stellungnahme vom 10.10.2018 (GEWAS) nutzbar.

Da der gesamte Bereich der *Schützenhofstraße* bereits direkt zur Zentralen Verbandskläranlage in Niederschmalkalden entwässert wird, ist der Einbau von häuslichen Kläranlagen für die einzelnen Bauvorhaben nicht mehr erforderlich.

Regenwasser

Das Oberflächenwasser ist durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu entsorgen.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 26.10.2018 ist aufgrund des vorliegenden Gefälles von einer Versickerung abzugehen. Im Rahmen der Baugenehmigung ist, bei gewünschter Versickerung, zu prüfen, ob die Platzverhältnisse ausreichen sowie ob eine Versicke-

rungsfähigkeit des Bodens in jedem Einzelfall vorliegt. Aufgrund des Gefälles ist eine Beeinträchtigung Dritter zu erwarten.

Hinweis GEWAS:

Für entsprechende Einzelbauvorhaben innerhalb des ausgewiesenen Gebietes sind jeweils im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Stellungnahmen einzuholen.

Müllentsorgung

Hinweise der Unteren Abfallbehörde:

Für Wohngrundstücke ist nach § 13 Abs. 7 Satz 2 der Abfallsatzung des Landkreises zu gewährleisten, dass diese ganzjährig mit den zum Einsammeln üblichen Müllfahrzeugen anfahrbar sind. Ist dies nicht möglich, muss ein entsprechender Stellplatz festgelegt werden.

5.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Es sind keine Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erforderlich.

5.6 Festsetzungen zur Grünordnung

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sind auf Teilflächen des Flurstücks 165 der Flur 27 der Gemarkung Brotterode durch den Eingriffsverursacher 8 Stück hochstämmige, standortgerechte, einheimische Obst- bzw. Laubbäume anzupflanzen (vgl. Abbildung 13).

Bezüglich der Pflanzqualität gilt:

Laubbäume - Stammumfang 10-12 cm mit Pflanzverankerung (Pfahldreibock)

Obstbäume - alte, regional verbreitete Sorten, Stammumfang 10-12 cm mit Pflanzverankerung (Pfahldreibock). Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen.

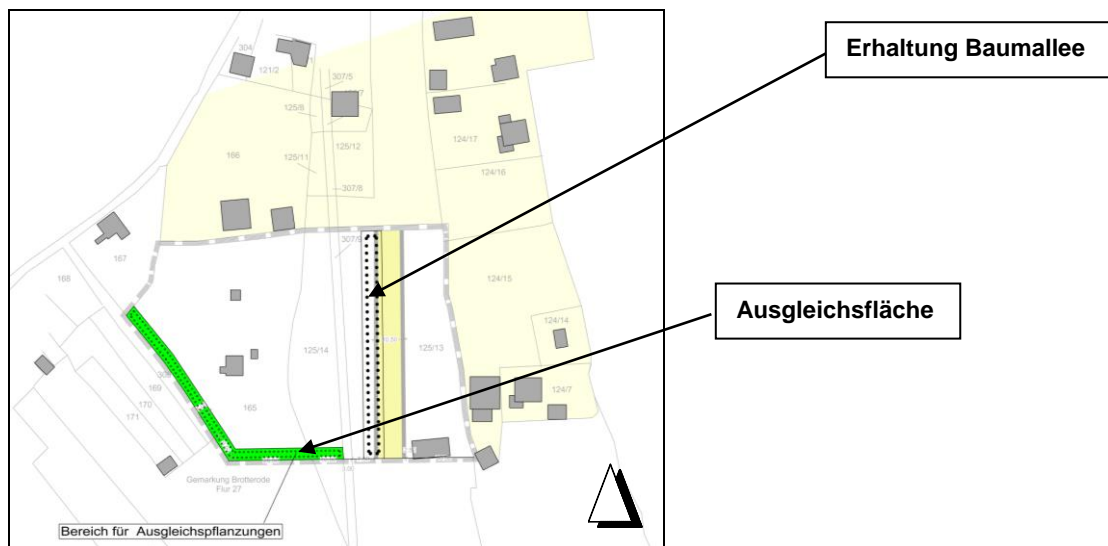


Abbildung 13: Bereich für Ausgleichsmaßnahmen (hellgrün) (Quelle: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GbR)

Hinweise

Die im Planungsraum zu erwartende Flächenversiegelung soll auf ein Minimum reduziert und Stellflächen und Fahrwege sollten in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Der im Planungsraum vorhandene Mutterboden ist vor dem Beginn von Baumaßnahmen abzuschieben,

getrennt zu lagern und möglichst schnell in die verbleibenden Vegetationsflächen wieder einzubauen. Für eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3. ist kein Umweltbericht erforderlich.

Erhaltungsmaßnahme

Die im Plangebiet vorhandenen Allee entlang der Straße ist zu erhalten (vgl. Abbildung 13).

Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 26.10.2018):

„[...] Bezüglich der Ausgleichs-/Ersatzfläche wurde die UNB gebeten, auch noch ein anderes Gebiet für die Anpflanzung der Bäume zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Fläche nicht geeignet ist [...]“.

5.7 Landwirtschaftsbelange

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt nördlich eines Feldblocks der Landwirtschaft:

Feldblock GL 51284M22 -Grünland- (vgl. Abbildung 14 - gelber Pfeil)

Die gegenwärtige Nutzung der vorhandenen Wege und die Benutzung bzw. Bewirtschaftung (nach Art, Umfang und Intensität) der umliegenden Landwirtschaftsflächen durch die Planung nicht eingeschränkt. Zufahrten bzw. Zugänge zu den Landwirtschaftsflächen werden von der Planung nicht berührt. Das in die Ergänzungssatzung einzubeziehende Flurstück 165 wird derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt (Feldblock-Nr. GL 51284M22, vgl. Abbildung 14; oranger Kreis).

Laut Landwirtschaftsamt wird nur eine geringfügige landwirtschaftliche Betroffenheit festgestellt (ca. 300 m²). Mit dem betroffenen Landwirt ist Einvernehmen herzustellen.



Abbildung 14: angrenzende Feldblöcke der Landwirtschaft (gelbe Pfeile) (Quelle: „GEOPROXY“ THÜRINGEN)

- Ende des Begründungstextes -